

Auszug aus den Bio Suisse Richtlinien

## **Bewirtschaftung von ehemaligen GVO-Flächen**

Grundlage: s. Verzicht auf Gentechnik Teil II, Art. 2.5.1

Für Parzellen, auf welchen vor der Bio-Bewirtschaftung gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut worden sind, ist ein geeigneter Fruchtwechsel von mindestens zwei Jahren (entsprechend der Umstellungszeit) vorgeschrieben, d. h. es darf während dieser Zeit weder dieselbe Kultur, noch eine Kultur, die sich mit ihr kreuzen kann, angebaut werden. Ein betroffenes Feld muss im Parzellenplan speziell gekennzeichnet und benannt werden. Die Fruchtfolge und weitere Massnahmen werden bei der Kontrolle besprochen und im Kontrollbericht festgehalten. Bei Anbau derselben Kultur auf dem Bio-Betrieb können Analysen des Erntegutes verlangt werden.

Bei bestimmten Kulturen müssen vor dem Anbau von Bio-Kulturen nach der gleichen gentechnisch veränderten Kultur die Wartefristen gem. der Tabelle 3 im Merkblatt [Vermeidung von GVO und gv-Erzeugnissen bei importierten Knospe-Produkten](#) eingehalten werden.

Bei Neuland und Neuumstellern in Gebieten mit Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen, wird ein Nachweis für die Vorbewirtschaftung verlangt.